

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernhard Pohl FREIE WÄHLER**
vom 09.04.2013

Verträge der Bayerischen Staatsforsten mit der Firma Klausner/Ilim Timber

Die Bayerischen Staatsforsten haben im April 2005 mit der Firma Klausner, jetzt Ilim Timber, einen langfristigen Vertrag über umfangreiche Holzlieferungen abgeschlossen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer ist politisch und rechtlich für diese Verträge verantwortlich?
 - a) Welche Fehlbeträge sind dem Freistaat Bayern/den Bayerischen Staatsforsten durch den Abschluss dieser Verträge bis heute entstanden?
 - b) Mit welchen Fehlbeträgen ist bis zum Vertragsende zu rechnen?
2. Welche Aktivitäten haben die Bayerischen Staatsforsten/die Bayerische Staatsregierung entwickelt, um die bestehenden Verträge nachzuverhandeln, zu kündigen oder zeitlich zu verkürzen? Mit welchem Erfolg?
3. Welche Kosten für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind den Bayerischen Staatsforsten/dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der Aushandlung und Gestaltung der Verträge sowie eventueller Nachverhandlungen und gutachterlichen Prüfungen entstanden?
 - a) Welche Gerichte unter Einschluss des Europäischen Gerichtshofes haben sich bisher mit diesen Verträgen befasst? Welche Ergebnisse hat dies gebracht?
4. Welche Konsequenzen hatte der Abschluss dieses Vertrages für die mittelständische Holzwirtschaft? Bestehen Erkenntnisse darüber, wie viele Unternehmen mit wie vielen Arbeitsplätzen ursächlich oder zumindest mitursächlich durch die Klausner-Verträge Insolvenz anmelden mussten?
5. Wurden im Zusammenhang mit der Insolvenz von Teilen der Firma Klausner die Möglichkeiten von Kündigung und Neuverhandlung von Verträgen geprüft? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: mit welchen Konsequenzen?
6. Befürchtet die Bayerische Staatsregierung Schadensersatzklagen mittelständischer Holzunternehmen wegen

des Abschlusses und der Durchführung der Klausner-Verträge? Sind hierfür gegebenenfalls Rückstellungen gebildet worden? Sind derartige Klagen bereits anhängig? In welchem finanziellen Umfang?

- a) Ist die Bayerische Staatsregierung der Auffassung, dass die abgeschlossenen Verträge als mittelstandsfreundlich zu bezeichnen sind?
 - b) In welcher Größenordnung schätzt die Bayerische Staatsregierung einen Verlust von Arbeitsplätzen in Bayern bei mittelständischen Unternehmen im Hinblick auf die geschlossenen Verträge?
7. Ist die Bayerische Staatsregierung bereit, weitere Verträge auf ähnlicher Grundlage abzuschließen? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: gilt dies für alle vertragswilligen Unternehmen oder nur für Betriebe mit einer bestimmten Mindestgröße und Mindestabnahmemenge?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 14.06.2013

Zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Bernhard Pohl wird auf Grundlage des Berichts der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Am 04.04.2005 wurde vom Freistaat Bayern, vertreten durch den Geschäftsbereich „Bayerische Staatsforsten in Gründung“ des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, mit der Firma Klausner Holz Bayern GmbH (nachfolgend KHB genannt) die in der Schriftlichen Anfrage angesprochene Vereinbarung zum Rundholzkauf abgeschlossen.

Am 01.07.2005 wurden die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend BaySF genannt) und Gesamtrechtsnachfolger der Bayerischen Staatsforstverwaltung hinsichtlich der Staatswaldbewirtschaftung gegründet. Im Sommer 2010 wurde KHB von der Ilim Timber Bavaria GmbH übernommen.

Zu 1. a):

Der 2005 mit KHB verhandelte Vertragspreis wurde aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Marktsituation und Markteinschätzung hergeleitet. Er darf grundsätzlich nicht isoliert betrachtet werden, da im

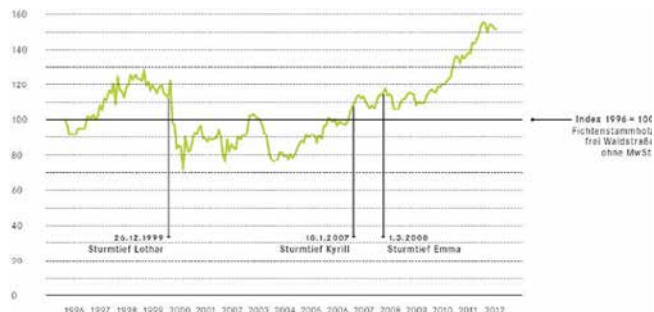
Vertrag Konditionen beinhaltet sind, die eine wichtige Risikoabsicherung für die BaySF darstellen. Dies ist insbesondere die Verpflichtung zur Abnahme von Mengen im Katastrophenfall zu stabilen Preisen ohne Preisabschläge.

Für die Einschätzung der Relevanz eines möglichen kalkulatorischen Fehlbetrags sind die Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liefervereinbarung im Jahr 2005 und die nachfolgende Marktentwicklung wichtig. Einem Nadelstammholzangebot in Bayern von damals jährlich ca. 10 Mio. Festmeter (fm) stand eine jährliche Verarbeitungsmenge der Nadelholzsäger von nur ca. 7,6 Mio. fm gegenüber. Die Folge war ein Käufermarkt für Nadelstammholz. Es mussten jährlich allein aus dem Staatswald in Bayern bis zu 700.000 fm unbearbeiteter Rohstoff ohne zusätzliche Wertschöpfung für die heimische Wirtschaft insbesondere nach Österreich exportiert werden.

Das Bekanntwerden der Investitionsentscheidung der Firma Klausner war im süddeutschen Raum der Beginn einer Trendwende. Angestoßen von dieser Entscheidung gab nun auch eine Vielzahl von anderen Sägewerksbesitzern im süddeutschen Raum die jahrzehntelange Zurückhaltung auf und investierte in den Aus- oder Neubau ihrer Sägewerke.

In den Jahren nach 2005 haben Neu- und Erweiterungsinvestitionen zu einer Erhöhung der Einschnittskapazität um ca. 6,5 Mio. fm in den bayerischen Sägewerken geführt. Heute zählt Bayern zu den führenden Schnittholzerzeugungsregionen in Mitteleuropa. Unbearbeitetes Rundholz wird nur noch in sehr geringem Umfang exportiert.

Dadurch und durch die Renaissance von Holz als Bau- und Brennstoff entwickelte sich der Holzmarkt von einem Käufermarkt zu einem Verkäufermarkt. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, stiegen in der Folge die Rundholzpreise im bayerischen Staatswald kontinuierlich an. Infolge der insgesamt geänderten Marktsituation führten Auslöser von Großkalamitäten, wie die Stürme „Kyrill“ und „Emma“, oder auch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 nicht mehr zu den in der Vergangenheit üblichen (wie z. B. in Folge des Sturms „Lothar“) massiven Preiseinbrüchen am Rundholzmarkt.



Vor diesem Hintergrund kam auch die Europäische Kommission zu folgender Bewertung: „Es ist durchaus möglich, dass die anschließende Preiserhöhung durch die Entscheidung von Klausner (und möglicherweise weiteren Abnehmern), die Sägewerkskapazitäten in Bayern auszubauen und somit

die Nachfrage und die Marktpreise zu erhöhen, ausgelöst wurde.“ Die vollständige Entscheidung der Europäischen Kommission (Az. K(2011) 7274 endgültig vom 19.10.2011) ist im Internet veröffentlicht.

Selbst, wenn ohne die Investitionsentscheidung der Firma Klausner und die Liefervereinbarung nur eine Verzögerung der Trendwende am Nadelstammholzmarkt eingetreten wäre, hätte sich der Holzverkaufserlös der BaySF über die Jahre insgesamt deutlich schlechter entwickeln können. Von der Nachfragesteigerung nach Nadelstammholz durch die Ansiedlung von KHB und dem damit einhergehenden Preisanstieg hat bis heute der gesamte Waldbesitzer profitiert. Die aktuellen Holzpreise ermöglichen den Waldbesitzern in allen Besitzarten, ihren Wald lohnend zu bewirtschaften.

Jede Kalkulation von „Fehlbeträgen“ würde die Annahme voraussetzen, dass sich die Holzmärkte auch ohne die Ansiedlung der Firma Klausner und die dadurch angestoßenen Folgeinvestitionen in gleicher Weise entwickelt hätten. Diese Annahme kann so aber nicht ohne Weiteres getroffen werden. Deshalb kann ein kalkulatorischer Fehlbetrag nicht sinnvoll ermittelt werden.

Zu 1. b):

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1. a) verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass für die Restlaufzeit eine seriöse Preisprognose nicht abgegeben werden kann. Insbesondere die eventuelle Entwicklung der Holzpreise nach unten infolge von möglichen Großkalamitäten oder einer geänderten wirtschaftlichen Situation kann nicht prognostiziert werden.

Eine fiktive Berechnung unter getroffenen Annahmen bliebe reine Spekulation.

Zu 2.:

Die BaySF haben mehrfach – auch bereits vor und ebenso anlässlich der Übernahme von KHB durch Ilim Timber – juristisch prüfen lassen, ob der Vertrag ohne unkalkulierbar hohe Schadensersatzforderungen kündbar wäre. Im Ergebnis waren keine Ansatzpunkte für eine rechtmäßige Kündigung des Vertrags gegeben.

Diese Einschätzung wurde bei der Überprüfung durch mein Haus bestätigt.

Seit Beginn der Belieferung wird beim Abschluss der jährlichen konkreten Lieferverträge von den BaySF versucht, die ursprüngliche Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen zu modifizieren. Ohne vertragliche Verpflichtung dazu konnte dadurch ein Entgegenkommen der Firma Klausner erreicht werden. Ein Teil der ursprünglichen Liefermenge wird im Rahmen eines sogenannten Optionsvertrags zu jährlich aktuellen Marktpreisen verkauft.

Zu 3.:

Wie die BaySF mitteilen, sind für Nachverhandlungen und gutachterliche Prüfungen des Vertrages keine Kosten für externe Rechtsanwälte etc. entstanden. Unabhängig davon sind

den BaySF für die Prozessvertretung durch externe Rechtsanwälte in zwei Rechtsstreitigkeiten (Kartellrechtsverfahren OGH Wien und Prozess vor dem LG München I) Kosten von rd. 718.000 € entstanden.

Zu 3. a):

Die Vereinbarung mit KHB wurde mehrfach von verschiedenen Institutionen überprüft.

Im Jahr 2005/2006 war die Europäische Kommission mit einer beihilferechtlichen Beschwerde in Sachen Firma Klausner befasst (CP 46/2005). Mit Schreiben vom 24.05.2006, Az.: D/54399, hat die Generaldirektion Wettbewerb darüber informiert, dass sie auf Basis der vorliegenden Informationen eine Fortsetzung der Untersuchung für nicht gerechtfertigt erachtet und den Fall zu den Akten legen wird, falls keine neuen Hinweise auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgelegt werden.

Im November 2005 leitete das Bundeskartellamt aufgrund einer Beschwerde des Verbands der deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS) eine Überprüfung ein, ob die Vereinbarung mit KHB einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstelle. Dieses Verfahren wurde im Juni 2006 eingestellt.

Im Jahr 2008 erwirkte der Fachverband der Holzindustrie Österreichs beim Oberlandesgericht Wien eine einstweilige Verfügung, nach der die Belieferung von KHB ab Dezember 2008 vorübergehend eingestellt werden musste. Mit Beschluss vom 09.06.2010 bestätigte der österreichische Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom Dezember 2009 mit dem Ergebnis, dass die Preisgestaltung der Vereinbarung mit KHB nicht als marktunüblich anzusehen sei. Insbesondere sei es ein nachvollziehbares unternehmerisches Verhalten, wenn im Rahmen eines key account-Systems mit wenigen Großkunden eine Umsatz- und Abnahmegarantie und damit auf Dauer eine Risikominimierung erstrebt wird.

Am 19.10.2011 stellte die Europäische Kommission nach detaillierter Prüfung weiterer Beschwerden fest, „dass die Maßnahme (gemeint sind die Holzliefervereinbarungen mit der Firma Klausner) keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV umfasst“.

Ein weiterer Rechtsstreit fand vor dem LG München I zwischen den BaySF und Ilim Timber Bavaria statt. Dabei wurde 2013 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen und das gerichtliche Verfahren durch Klagerücknahme seitens ITB beendet.

Der Europäische Gerichtshof hat sich nicht mit dem Vertrag beschäftigt.

Zu 4.:

Die vertragliche Liefermenge 500.000 fm Nadelstammholz pro Jahr liegt bei rd. 5 % der jährlichen Gesamtvermark-

tungsmenge von Nadelstammholz aus Bayern und spielt daher in einer Gesamtbetrachtung des Holzmarkts eine eher untergeordnete Rolle. Dementsprechend können auch keine Aussagen über evtl. durch die Belieferung verursachte Insolvenzen oder Verlust von Arbeitsplätzen bei den mittelständischen Sägewerken in Bayern gemacht werden. Unstrittig ist, dass seit 2005 Neu- und Erweiterungsinvestitionen in Bayern zu einer Kapazitätserhöhung um ca. 6,5 Mio. fm in den bayerischen Sägewerken geführt haben. Durch diese Neu- und Erweiterungsinvestitionen sind auch neue Arbeitsplätze in diesen Werken geschaffen worden.

Zu 5.:

Ein Insolvenzantrag bzw. ein Insolvenzverfahren des Vertragspartners KHB hat nicht stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Der Vertrag mit KHB wurde mehrfach juristisch geprüft. Schadensersatzforderungen, z. B. von mittelständischen Holzunternehmen, sind bisher nicht erhoben worden. Rückstellungen wurden aus diesem Grund nicht gebildet.

Zu 6. a):

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6. b):

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 7.:

Der Abschluss von Holzverkaufsverträgen gehört zum operativen Geschäft der BaySF. Eine Einflussnahme des Aufsichtsrats oder der Staatsregierung auf den Abschluss von einzelnen Verträgen ist nach den Bestimmungen des Staatsforstengesetzes ausgeschlossen.

Die Strategie der Holzvermarktung der BaySF beruht auf einer Mischung aus lang- und kurzfristigen Kundenbeziehungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Derzeit werden neben kurzfristigen auch mehrjährige Lieferverträge mit bis zu 3 Jahren Laufzeit abgeschlossen. Hintergrund solcher Vertragsbeziehungen ist u. a. eine zuverlässige Liefer-Abnahme-Beziehung auch nach Katastrophen und Kalamitäten sowie die Entkoppelung von den Spotmarktpreisen.

Der Vermarktungsanteil für kleine und mittlere Kunden der BaySF liegt aktuell bei 26 %. Damit wurden Vorgaben, die der Aufsichtsrat bereits 2007 aufgestellt hatte und die mit dem Landtagsbeschluss vom 16.07.2008, Drs. 15/11216, zur Verkaufspolitik der BaySF nochmals unterstrichen wurden, umgesetzt und dem Versorgungsinteresse der kleinen und mittleren Kunden nachgekommen.

Seit Herbst 2007 sind Mehrjahresverträge auch für kleine und mittlere Kunden möglich. Das Interesse an solchen Verträgen ist aufgrund der damit verbundenen Bedingungen (Preisbindung auch bei Katastrophen, kontinuierliche Holzabnahme, kein Windwurfabschlag, kein Kündigungsrecht) bislang sehr verhalten.